



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 278/23

vom

28. November 2023

in der Strafsache

gegen

wegen schweren Bandendiebstahls u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. November 2023 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, § 354 Abs. 1 analog StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Rostock vom 22. Dezember 2022 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass die Einziehung des Wertes von Taterträgen – wegen eines dem Landgericht unterlaufenen Rechenfehlers – lediglich in Höhe von 587.456 Euro, in Höhe von 228.515,90 Euro gesamtschuldnerisch haftend, angeordnet wird.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Sander

RiBGH Dr. Tiemann ist
krankheitsbedingt an der
Unterschrift gehindert.
Sander

Wenske

Fritsche

Arnoldi

Vorinstanz:

Landgericht Rostock, 22.12.2022 - 13 KLS 167/22 (1) 535 Js 25433/22